

## Praxisverkauf nach dem Versorgungsstrukturgesetz?

Am Donnerstag, den 01.12.2011, hat der Bundestag das so genannte Versorgungsstrukturgesetz verabschiedet. Dieses tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Einschneidende Auswirkungen hat die gesetzliche Neuregelung auf Praxiskäufe. Nach § 103 Abs. 3 SGB V in der neuen Fassung besteht kein Anspruch des Vertragsarztes mehr auf Ausschreibung seiner vertragsärztlichen Zulassung. Vielmehr entscheidet der Zulassungsausschuss auf Antrag des Vertragsarztes, ob ein Nachbesetzungsverfahren für den Vertragsarztsitz überhaupt durchgeführt werden soll. Dies gilt auch bei hälftigem Verzicht oder hälftiger Entziehung der Zulassung. Ist nach Ansicht des Zulassungsausschusses eine Nachbesetzung des Vertragsarztes aus Versorgungsgründen nicht erforderlich, kann der Zulassungsausschuss den Antrag auf Ausschreibung ablehnen. Praktisch führt dies dazu, dass der Vertragsarztsitz nicht durch einen Praxisnachfolger nachbesetzt werden kann, die Praxis wird damit unverkäuflich.

Zum Schutz bestimmter Personengruppen schränkt die gesetzliche Neuregelung die Entscheidung des Zulassungsausschusses ein: Soll die Praxis durch einen Ehegatten, Lebenspartner oder ein Kind des bisherigen Vertragsarztes fortgeführt werden oder ist der Bewerber ein angestellter Arzt des bisherigen Vertragsarztes oder ein Gemeinschaftspraxispartner, ist die Zulassung zwingend zur Ausschreibung zu bringen.

Der Vertragsarzt, dem die Ausschreibung verweigert wird, wird nicht rechtlos gestellt: Hat der Zulassungsausschuss den Antrag abgelehnt, hat die Kassenärztliche Vereinigung dem Vertragsarzt eine Entschädigung in der Höhe des Verkehrswertes der Arztpraxis zu zahlen. Offen bleibt, wie im Falle des Zulassungseinzugs durch den Zulassungsausschuss der Verkehrswert der Arztpraxis – oder nur der Vertragsarztpraxis? - zu bestimmen ist, ebenso, ob und welche finanziellen Mittel der Kassenärztlichen Vereinigung hierzu zur Verfügung stehen werden.

Die Neuregelung – Entscheidungsprärogative des Zulassungsausschusses, ob ein Nachbesetzungsverfahren durchgeführt werden kann – wird zu einer Umwälzung auf dem Praxismarkt führen. Zum einen ist mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen, da in einem zweistufigen Verfahren der Zulassungsausschuss zunächst über die Ausschreibung als solche zu entscheiden hat, später im Rahmen des Zulassungsverfahrens noch über die Nachbesetzung.

Spannend bleibt die Auswahlentscheidung: Kommt der Zulassungsausschuss bei der Prüfung der Nachbesetzungskriterien zu dem Schluss, dass nicht einer der privilegierten Personen, sondern ein anderer Bewerber auszuwählen ist, besteht die Möglichkeit, die Nachbesetzung abzulehnen.

Erschwert wird ferner der Verzicht des Vertragsarztes zu Gunsten einer Anstellung, sei es in einem Medizinischen Versorgungszentrum und/oder bei einem Vertragsarzt. Auch hier setzt die Genehmigung der Anstellung voraus, dass Gründe der vertragsärztlichen Versorgung der Anstellung nicht entgegenstehen. In der Praxis wird dies erhebliche Probleme aufheben, da streitig ist, inwieweit der Verzicht, der für die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens Voraussetzung ist und/oder die Anstellung bedingungsfeindlich ist.

**Sozietät Hartmannsgruber Gemke Argyrakis & Partner Rechtsanwälte**

**Rechtsanwälte und Fachanwälte für Medizinrecht**

**Dr. Gwendolyn Gemke**

**August-Exter-Straße 4, 81245 München**

**Tel. 089/8299560**

**Fax 089/82995626**

**[www.med-recht.de](http://www.med-recht.de)**